

Widerspruch	Datum: 19.03.2014
Federführendes Amt: Sitzungsdienst	fed. Senator/-in:
Beteiligte Ämter:	bet. Senator/-in:
	bet. Senator/-in:
Neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung/ Mediationsergebnis	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
	Zuständigkeit

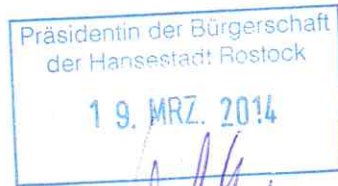
Anlage/n:
Widerspruch



DER OBERBÜRGERMEISTER

Postanschrift · Hansestadt Rostock · 18050 Rostock

Bürgerschaft der Hansestadt Rostock
Die Präsidentin
Frau Karina Jens
Neuer Markt 1
18055 Rostock



Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unsere Zeichen
10.4/10.24

Telefon/Telefax
0381/381 1309
0381/381 1929

Datum
18. März 2014

Widerspruch gegen den Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2014/AN/5294 vom 5. März 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem im Betreff genannten Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2014/AN/5294 vom 5. März 2014 widerspreche ich hiermit gem. § 33 Abs. 1 KV M-V.

Der Beschluss verletzt geltendes Recht.

Dieser Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung in § 6 Abs. 4 schränkt meine Befugnisse in Personalangelegenheiten ein.

Gemäß § 38 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern bin ich für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich.

Ich als unmittelbar personell demokratisch legitimierter Oberbürgermeister kann meiner demokratischen Verantwortung gegenüber den Bürgern der Hansestadt Rostock nur gerecht werden, wenn ich meine originären Aufgaben „ mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation“ (BVerfG, Urt. v. 20.12.2007, 2 BvR 2433/04, 2 BvR 2434/04) wahrnehmen kann. Sowohl die Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises erfordern eine eigene Personalverantwortung des Oberbürgermeisters, der er nur gerecht werden kann, wenn ihm die maßgeblichen Entscheidungen überlassen bleiben und wenn die Bürgerschaft diese Personalverantwortung nicht übermäßig an sich zieht.

Eine der Verantwortungsklarheit gerecht werdende Personalverantwortung der Bürgerschaft kann nur in den Bereichen bestehen, in denen die Ausführung von Aufgaben durch die hauptamtliche Verwaltung die originären Aufgaben der Bürgerschaft unmittelbar berührt, also insbesondere in den allgemeinen Grundsätzen, nach denen die Verwaltung geführt werden soll (§ 22 Abs. 3 Ziffer 4 KV M-V bzw. in den Grundsätzen der Personalentscheidungen (§ 22 Abs. 3 Ziffer 5 KV M-V). Dies betrifft aber nur das Führungspersonal der Verwaltung, bei dessen Auswahl nach der derzeit

Dienstgebäude	Telefon	Gläubiger-ID der Hansestadt Rostock	DE28ZZ00000009553	
Rathaus Neuer Markt 1 18055 Rostock	Zentrale 0381 381-0 Telefax 0381 381-1902	Konten der Stadt	IBAN	BIC
		Deutsche Kreditbank AG	DE60 1203 0000 0000 1003 21	BYLADEM1001
		OstseeSparkasse Rostock	DE27 1305 0000 0205 6000 00	NOLADE21ROS
		Deutsche Bank AG	DE79 1307 0000 0116 8038 00	DEUTDEBRXXX
		HypoVereinsbank AG	DE22 2003 0000 0019 5654 99	HYVEDEMM300

geltenden Hauptsatzung der Bürgerschaft bzw. dem Hauptausschuss hinreichende Mitwirkungsrechte vorbehalten sind.

Darüber hinaus bin ich gemäß § 38 Abs. 3 KV M-V für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Hierzu gehören insbesondere Entscheidungen, die den laufenden Betrieb der Verwaltung aufrechterhalten, wie z.B. eine kommissarische Stellenbesetzung oder Aufgabenübertragung.

Auch die Regelung der inneren Organisation der Verwaltung und der Geschäftsverteilung obliegt gemäß § 38 Abs. 7 KV M-V dem Oberbürgermeister. Dieses Recht „umfasst die personelle Besetzung der Amtsstellen und deren inhaltliche Zuständigkeit („wer macht was“)“ (Schweriner Kommentierung der KV M-V § 38, RN 13).

Der Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung vom 5. März 2014 berücksichtigt gleichfalls nicht den außergerichtlichen Vergleich aus dem Mediationsverfahren vom 24. September 2012.

Mit freundlichen Grüßen


Roland Methling